

SATZUNG DER GEMEINDE

SCHWISSEL

KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

① " Nördlich Kampweg "

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.07.2000 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den vorbezeichneten Bereich erlassen

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.05.2000 unter Fristsetzung bis zum 23.6.2000 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB. beteiligt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 25.07.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen wurde am 25.07.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SCHWISSEL



DEN 19. SEP. 2000

H. Heßbrandt-Stein
BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 27.12.2000 Az.: 5203.0816.22 diese Satzung mit ~~Auflagen und Hinweisen~~ genehmigt.

GEMEINDE SCHWISSEL

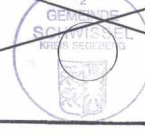


DEN 02.01.2001

H. Heßbrandt-Stein
BÜRGERMEISTER

5. Die ~~Auflagen~~ wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind ~~beachtet~~. Die ~~Auflagen~~erfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az.: bestätigt.

GEMEINDE SCHWISSEL



DEN

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den vorbezeichneten Bereich wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE SCHWISSEL



DEN 03.01.2001

H. Heßbrandt-Stein
BÜRGERMEISTER

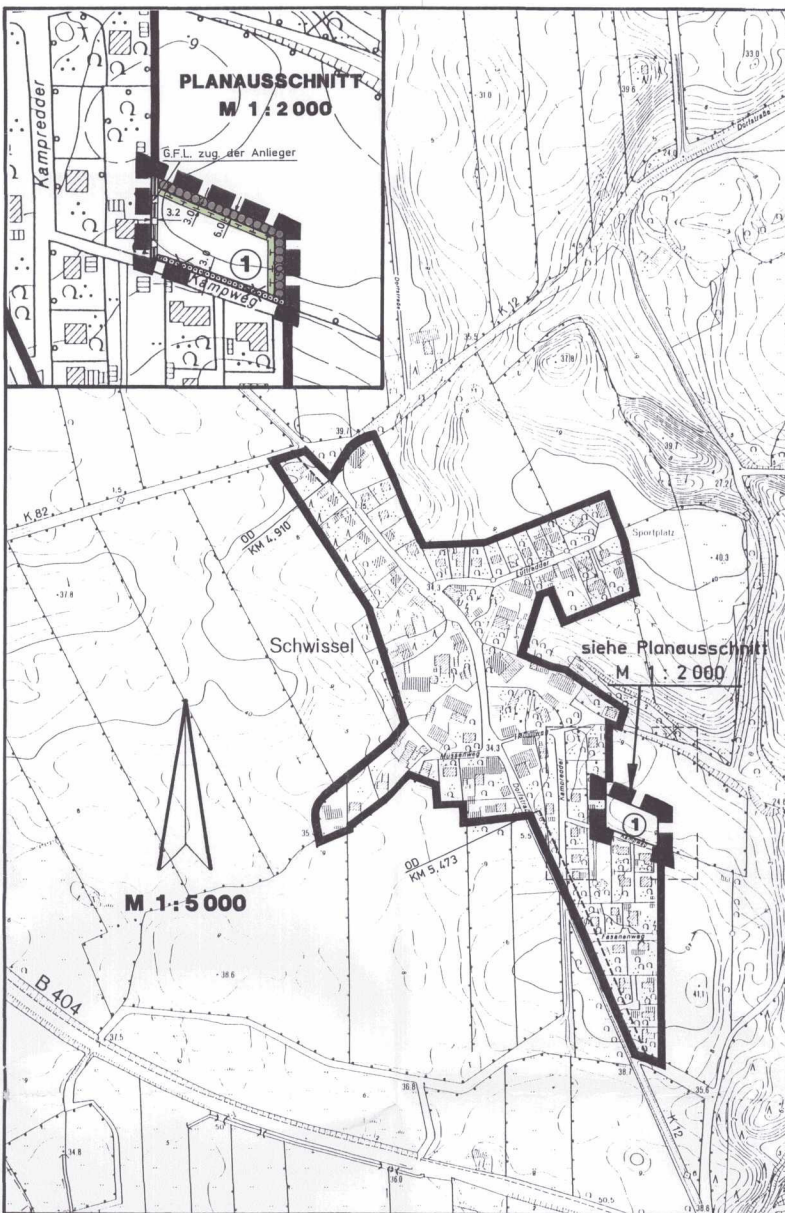
7. Die Genehmigung / ~~Der Beschluß~~ zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Wirkung am 05.01.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE SCHWISSEL



DEN 05.01.2001

H. Heßbrandt-Stein
BÜRGERMEISTER
AMTSPRÄSIDENT



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 1 Nr.1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 1 Nr.3 BauGB
- Doppelknick anzulegen, § 25a BauGB
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Ortsdurchfahrtsgrenzen an den klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone, an Kreisstraßen=15m, gem. § 29 StrWG
- Knick, zukünftig entfallend